

A. Hartleben's Verlag in Wien	7416	Caesar Schmidt in Zürich.	7412. 7413
Schweiger-Lerchenfeld, Atlas der Himmelskunde. 18. Lfg. 1 A.		Norddeutscher Baukalender 1893. Geb. 3 M 50 J.	
E. Karger in Berlin.	7412	Süddeutscher Baukalender 1898. Geb. 3 M 50 J.	
Pagel, Einführung in die Geschichte der Medicin. Ca. 24 A.		Das heutige Europa. Karte. 50 J.	
A. F. Kochler, Barfortiment in Leipzig.	7416. 7418	Strauss, der französisch-russische Vertrag. Ca. 50 J.	
Joly, technisches Auskunftsbuch f. d. J. 1898. Geb. 8 A.		— Le traité franco-russe. Ca. 50 J.	
Meine Reise durch die Schweiz. Geb. 18 A.		Schuster & Buxteh in Berlin.	7416
Mon voyage en Suisse. Geb. 18 A.		Streckfuss, Lehrbuch der Perspektive. 3. Aufl. Geb. 20 A.	
Liedelsche Buchhandlung in Berlin.	7419	Hugo Voigt in Leipzig.	7413
Boysen, waterländische Geschichte. 1 M 50 J.		Güntz, Handbuch d. landw. Litteratur. II. Teil. Ca. 5—6 A.	
Geinrich Minden in Dresden.	7418	Stutzer, Leitfaden der Düngerlehre. 6. Aufl. 2 M; geb. 2 M 50 J.	
Bessler, wie man Gutes thut. 1 M 50 J.		Gross, Grundregeln des Futterbaues. 60 J.	
J. Neumann in Neudamm.	7415	Zürn, wie veranstaltet man landw. Tierschauen? 60 J.	
Taschenbuch u. Notizkalender f. d. Landwirt 1898. Geb. 1 M 20 J.		A. Th. Völkner's Verlag u. Antiquariat in Frankfurt a. M.	7419
„Waldheil“, Forst- u. Jagdkalender f. 1898. Geb. 1 M 50 J;		Wolf u. Jung, der Römer in Frankfurt a. M. 4 M 50 J.	
stärkere Ausg. geb. 1 M 80 J.		Germann Walther (Friedrich Bechly) in Berlin.	7419
Kalender f. d. prakt. Landwirthin f. 1898. Geb. 1 M 50 J.		Sejeune, zur Dienftbotenfrage. 80 J.	
Schreibmappe m. Kalendarium f. 1898. 1 M 25 J.		Dr. R. Wrede in Berlin.	7412
A. Dehrlein's Verlag in München.	7411	Encyclopaedie des geistigen Lebens Berlins. 3. Bd. 9 M;	
Hofmann, Anleitung zur Erlernung des Tertilspeles. 2. Aufl. 50 J.		geb. 10 A.	

Nichtamtlicher Teil.

Die Rücksendung unverlangter Beitragsmanuskripte.

In einem in Wien anhängig gewesenen Rechtsstreite ist kürzlich die Frage zur Erörterung gekommen, ob auf seiten der Redaktion einer Zeitung eine Pflicht zur Rückgabe unverlangt eingesandter Manuskripte bestehe, und zwar auch dann, wenn ein Vermerk, wonach die Rücksendung solcher Manuskripte nicht erfolge, an den Briefbogen jener nicht angebracht sei. Die Entscheidung des Gerichtes fiel im Sinne der Verneinung aus, was für den betreffenden Fall unzweifelhaft auch zutreffend war.

Bei der allgemeinen Erörterung der Frage muß davon ausgegangen werden, daß eine Rechtspflicht im heutigen Recht nicht anerkannt wird, inhaltlich welcher derjenige, dem ohne vorgängige Aufforderung oder Bestellung irgend ein Gegenstand zum Kauf oder zu anderweitiger Verwendung und Bewertung zur Verfügung gestellt wird, zur Rücksendung verpflichtet sei. Mit nichten ist derjenige, dem der Buchhändler unbestellte Bücher zur Auswahl zusendet, verbunden, für deren Rücksendung Sorge zu tragen, bezw. solche auf seine Kosten bewirken zu lassen. Wenn dies gleichwohl vielfach geschieht, so beruht diese Übung auf einer Anstandspflicht, die jedoch keineswegs den Charakter einer Rechtspflicht angenommen hat. Sache des Buchhändlers ist es, die Abholung der zur Ansicht überschickten Bücher zu veranlassen; versäumt er dies, so muß er auch die entsprechenden Folgen tragen, und könnte für den ihm durch Verlust der Bücher bzw. deren Beschädigung entstandenen Schaden den betreffenden Kunden nur dann verantwortlich machen, wenn dieser es unterlassen hätte, die Auswahlendung mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt aufzubewahren.

Nicht anders verhält es sich mit der Zusendung von Rosen. Ungeachtet der hierbei öfters vorkommenden Erklärung des Verkäufers, daß, falls die Rücksendung nicht innerhalb einer bestimmten Zeit erfolge, das Los als gekauft gelte, besteht auf seiten desjenigen, an den die Zusendung geschieht, eine Rechtspflicht in dieser Hinsicht nicht, auch nicht in denjenigen Staaten, die eines besonderen Gesetzes hierüber entbehren.

Genau so verhält es sich mit der Rücksendung unverlangter Manuskripte, nur mit dem einen Unterschiede, daß

die vorhin erwähnte Anstandspflicht hierbei sich in erheblich intensiverem Umfange ausgebildet und eingebürgert hat und bei allen größeren Zeitungen und Zeitschriften jedenfalls dann nicht übertreten wird, wenn es sich um eine Arbeit handelt, die der Verfasser anderwärts noch unterbringen kann. Auf den gedachten Vermerk kommt für die rechtliche Würdigung in keiner Weise etwas an, und die Berufung des Einsenders eines Manuskriptes auf das Fehlen dieses Vermerks ist mit nichten imstande, seinem Schadenersatzanspruch in rechtlicher Hinsicht die notwendige Stütze und Rechtfertigung zu gewähren.

Auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben läßt sich eine Verbindlichkeit des Redakteurs zur Zurücksendung nicht ableiten; wohl aber erscheint er mit Rücksicht hierauf gehalten, bei der Aufbewahrung des Manuskripts die Sorgfalt anzuwenden, die ein gewissenhafter Redakteur hierbei zu prästieren hat. Es ist wiederholt versucht worden, aus allgemeinen Erwägungen und Grundsätzen heraus dem Redakteur die Pflicht zur ausdrücklichen Ablehnung eines Manuskriptes aufzuerlegen und sein Schweigen als Genehmigung zu betrachten. Hiervon kann keine Rede sein; eine allgemeine Geltung des Satzes, daß Stillschweigen als Bejahung anzusehen ist, läßt sich mit nichten behaupten, und besondere Umstände, die das Stillschweigen als Bejahung charakterisieren müssen, sofern man nicht eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben annehmen will, liegen im Verhältnis des Einsenders eines Manuskriptes zu dem Redakteur nicht vor, wenigstens in der Regel nicht. Es kann dieserhalb auch nicht behauptet werden, daß der Redakteur sich mit diesen Grundsätzen in Widerspruch setze, wenn er ungeachtet seines Stillschweigens den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtausnahme eines Manuskriptes ablehnt.

Es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß aus diesem Rechtszustande schon gewisse Unannehmlichkeiten für die Einsender von Manuskripten entstanden sind; andererseits würde aber eine anderweitige Regelung auf große Schwierigkeiten stoßen und sich mit den allgemeinen Rechtsprinzipien, die auf diesem Gebiete als die maßgebenden anzusehen sind, in Widerspruch setzen, was nicht empfohlen werden kann.